

## Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 23.01.2019, 17:46:23

**Zu:**

2899/1 Verschwundene Aktenstücke im Jugendamtsakt  
(Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT))

**Landtagsabgeordnete(r):** LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)

**Regierungsmitglied(er):** Landesrätin Mag. Doris Kampus

**Beilagen:** Anfragebeantwortung

**Betreff:**

*Verschwundene Aktenstücke im Jugendamtsakt*

Die Anfrage vom 23.11.2018, Einl.Zahl 2899/1 der Abgeordneten LTAbg. Sandra Krautwaschl, LTAbg. Lambert Schönleitner und LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck betreffend "Verschwundene Aktenstücke im Jugendamtsakt " beantworte ich wie folgt:

**1. Wieso durfte Herr Janka seinen eigenen Jugendamtsakt bei der ersten Einsichtnahme im Mai 2016 nicht kopieren bzw fotografieren?**

Aufgrund des Aufenthaltes von Herrn Janka wurde der Akt zur Gewährung der Einsichtnahme an eine Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich übermittelt. Die konkrete Vorgehensweise vor Ort entzieht sich der Kenntnis der Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Es darf jedoch angemerkt werden, dass das österreichische Kinder- und Jugendhilferecht kein allgemeines Recht auf Akteneinsicht enthält, sondern aufgrund des Interessenschutzes von betroffenen Personen lediglich ein Auskunftsrecht normiert.

**2. Wie konnte es passieren, dass gerade der wichtige Aktenbestandteil, der Amtsvermerk, der die Kenntnis der BH Leibnitz über die Vorstrafe der Pflegemutter wegen Kindesmordes beweist, nun nicht mehr im Akt ist?**

**3. Welche Schritte haben Sie gesetzt, um zu ermitteln, wer den Amtsvermerk entfernt hat?**

**4. Wurde bezüglich des verschwundenen Aktenteils eine interne Prüfung eingeleitet? Falls ja, was hat diese ergeben? Falls nein, warum nicht?**

**5. Wie viele Personen haben in den letzten drei Jahren Einsicht in den Akt genommen?**

**6. Wurde der Akt oder wurden Aktenteile, abgesehen von der Aktenanforderung von Herrn Janka im Jahr 2016, an eine andere Behörde übermittelt?**

**7. Anerkennen Sie die Existenz und Echtheit des fotografierten Amtsvermerkes? Wenn ja, welche Schlüsse ziehen Sie daraus?**

Die Fragen 2. bis 7. dürfen gemeinsam beantwortet werden:

Seitens der zuständigen BH Leibnitz wurde in der Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Graz vom 21.01.2019 ausgeführt:

*„Das Fehlen von zwei Seiten aus dem Akt ist nicht nachvollziehbar. Der Akt wurde bzw. wird nicht mit einer Seitennummerierung oder mit Ordnungszahlen geführt. Es kann nur vermutet werden, dass im Zuge eines Kopiervorganges das Aktenstück verloren gegangen ist.*

*In der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde der Akt zweimal kopiert: einmal im Juni 2017 zwecks Übermittlung an die Oberbehörde, die ihn aufgrund der Medienberichterstattung anforderte und ein weiteres Mal im Oktober 2017 zur Vorlage an die Clearingstelle für Opfer von Gewalt in steirischen Institutionen.*

*Für die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ist die Existenz des Aktenstückes, das das Vorleben der Pflegemutter betrifft, seit jeher plausibel und wurde nie bestritten. Darüber hinaus wurde im Zuge der genannten Kopiervorgänge eine Kopie der fraglichen Seiten erstellt, die aufgefunden wurde. Lediglich das Original befindet sich nicht mehr im Akt.*

*Betreffend die Vorlage des Aktes der Clearingstelle zur Beurteilung einer möglichen Entschädigung ist festzuhalten, dass das betreffende Aktenstück aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz aufgrund der Vorgaben der Oberbehörde [1] nicht vorzulegen gewesen wäre. Dies deshalb, da sich auf dem Stück ausschließlich personenbezogene Daten einer vom Anzeiger verschiedenen Person befinden. Es erfolgte auch eine Schwärzung anderer Passagen im Akt, die sich auf andere Personen bezogen hatten. Für die dem Anzeiger im Höchstbetrag zugesprochenen und ausbezahlten Entschädigung war ausschließlich dessen Misshandlung, die nach dem vorgelegten Akt von der Behörde nicht bemerkt wurde, ausschlaggebend, nicht das Vorleben der Misshandlerin.*

... [2]

*Keine der genannten Personen der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz hatte ein Interesse oder gar den Vorsatz, den Beweis eines Rechtes oder einer Tatsache zu verhindern. Dies ist schon aufgrund der vom Anzeiger selbst veröffentlichten Fotos und der in der Behörde befindlichen Kopie (Scan) nicht möglich. Die Existenz des verloren gegangenen Originals wurde zu keiner Zeit in Zweifel gezogen. Auch ein diesen Umstand betreffendes Prüfverfahren der Volksanwaltschaft wurde im Mai 2018 mit der Mitteilung abgeschlossen, dass keine Anhaltspunkte für ein Entfernen des Aktenstückes durch die Behörde vorliegen.“*

Ergänzend darf angeführt werden, dass der Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Übermittlungen des Aktes an die Volksanwaltschaft, den Weißen Ring und eben das Gewaltschutzzentrum bekannt sind.

---

[1] [Anmerkung der Abteilung 11: Im Zuge der Einrichtung der Clearingstelle wurden die Kinder- und Jugendhilfebehörden seitens der Oberbehörde über den korrekten Umgang mit Einsichtnahmen in Akten der Kinder- und Jugendhilfe informiert.]

[2] [Anmerkung der Abteilung 11: Die Namen jener 4 Personen, die in der BH Leibnitz mit der Bearbeitung des Aktes befasst waren, werden im Zuge der öffentlich zugänglichen Anfragebeantwortung nicht angeführt.]